Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse
Band: 15 (1917)
Heft: 3

Artikel: Die Bedeutung der Schlacht von Morgarten
Autor: Dürr, Emil
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-63101

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Bedeutung der Schlacht von Morgarten.[1])

I. Zweihundertjährige Feindschaft. Der Einsatz von Morgarten. — II. Das Rechtsverhältnis. — III. Landesfürstliche Bestrebungen im Widerstreit mit Demokratie und Willen zur Reichsunmittelbarkeit. — IV. Revolution oder Notwehr? Das Schicksal des habsburgischen Eigenguts. Der Kampf um die Reichsunmittelbarkeit bis ins XV. Jahrhundert. Das Ausscheiden der Eidgenossen aus dem Reich. — V. Der Austrag zwischen Landesfürstentum und bäuerlichem und städtischem Gemeinwesen. Die soziale Behauptung und Befreiung. Die Führerschaft von Schwyz. — VI. Die Eigenartigkeit der eidgenössischen Entwicklung. Die Solidarität des Adels und der Monarchien. — VII. Die Machtfrage und ihre Lösungsversuche durch Habsburg. Das habsburgische Kaisertum mitbedingt durch den Verlust der Schweiz. — VIII. Recht und Macht.

I.

Seit dem Tag von Morgarten herrschte zwischen den Eidgenossen und dem Haus Habsburg-Oesterreich Feindschaft; sie dauerte bis zur ewigen Richtung des Jahres 1474; ja es ist eigentlich der Schwabenkrieg als letzter Austrag des fast zweihundertjährigen Kampfes zu betrachten. Anfang und Ende füllten wohl ein Dutzend Kriege aus, die sich im Durchschnitt alle fünfzehn Jahre folgten und abgelöst wurden nur durch Waffenstillstände. Erst von kürzester Dauer, daher häufig verlängert, wurde ihr Zeitraum gegen Ende des XIV. Jahrhunderts weiter gesteckt, auf sieben, zwölf, ja fünfzig Jahre. Und in dem Masse, wie sich die Gegner entschlossen, den jeweilen geschaffenen Zustand, den rechtlichen und territorialen Besitz auf längere Zeit hin vorläufig anzuerkennen, die Streitfragen schiedlich oder rechtlich in immer spätern Zeiträumen zu bereinigen, in dem Masse wurden auch die Bestimmungen der österreichisch-eidgenössischen Verträge ausführlicher und genauer. Was alles umstritten war, wurde in einem gegebenen Augenblick inventarisiert, ohne dass damit dem, was die Parteien als Recht ansprachen, irgendwie Abbruch getan worden wäre. Der Status quo galt jeweilen nur auf Zeit; das Recht aber wurde immer vorbehalten. Das war das Wesen des mittelalterlichen Waffenstillstandes, den die Zeit «Friede» nannte, während dem aber die Parteien «Feinde» blieben, bis dass ein im heutigen Sinne endgültiger Friede folgte, eine «Richtung» oder ein «Bericht».

[1]) Vortrag, gehalten am 12. Dezember 1915 in der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft zu Basel.

Was stand denn in Frage in dieser fast zweihundertjährigen Feindschaft, die mit dem Tage von Morgarten laut wurde? Oder anders gefragt: Welches war der Einsatz von Morgarten, und inwiefern war der Sinn, der dem Ereignis innewohnte, für das dauernd feindselige Verhältnis zwischen beiden Parteien bestimmend und richtunggebend?

«Ein Bauervolk» berichtet Vitoduran, «... entzog sich dem Gehorsam, den Steuern und den gewohnten Diensten, die es dem Herzog Leopold schuldete.» So wusste es ein unbeteiligter Zeitgenosse. Deutlicher liess sich Herzog Leopold selbst neun Jahre nach der Schlacht vernehmen. Er war für sein Haus damals mit König Karl IV. von Frankreich in Verbindung getreten, um dessen Hilfe für die schwerbedrohte Stellung Oesterreichs im Reiche in Anspruch zu nehmen; dafür versprach er dem Franzosen die deutsche Königskrone zu verschaffen. «Für den Fall», verpflichtete sich dagegen unter anderm der französische König, «dass wir zum römischen König erhoben würden, werden wir den Herzog soweit möglich in den Besitz der beiden Täler Schwyz und Unterwalden und was dazu gehört mitsamt seinen Rechten setzen, von welchen Tälern der genannte Herzog sagt, dass sie nach Erbrecht ihm und seinen Brüdern, den Herzogen von Oesterreich, gehören ...» Wenn nun auch im Spruch der Königin Agnes im Jahre 1351 der Satz in einer für beide Parteien gemeinsam verbindlichen Urkunde: «Wir sprechen auf unsern Eid, dass ... die Eidgenossen ... den Herzog und seine Kinder an den Rechten und Gerichten ihrer Grafschaft, die ihnen gehört, weder säumen noch irren sollen ...» ein letztes Mal erschien, so hatten sich doch die Habsburger den Anspruch auf die Grafschaft stets vorbehalten. Noch im Jahre 1469, als es galt, mit Hilfe Karls des Kühnen die habsburgische Herrschaft in die Schweiz zurückzuführen, wurden am österreichischen Hofe alle auf den Streit bezüglichen Urkunden in zwei Büchern zusammengestellt. Da heisst es denn von dem einen: «Item ein ander Buch, gezeichnet mit einem Ochsenkopf, darin der Ordnung nach ... registriert werden alle ungebührlichen Aufstände der Schweizer gegen das Haus Oesterreich, ihre Heerzüge, Kriege und Fehden, Frevel, Hochmut, Brand, Mord, Kirchenbruch, Entehrung der heiligen Sakramente ... unbillige Eingriffe, Entfremdungen und Eroberungen, so sie dem Hause Oesterreich zugefügt. Desgleichen sind alle und jede Berichte, Bündnisse, Vereinigungen und Anlässe, so sie mit den Herren von Oesterreich gehabt und wie sie die alle gebrochen haben, ... registriert.»

Man vergass im Mittelalter schwer, was ein Gemeinwesen oder eine Macht der andern zugefügt; man hielt zähe an scheinbar längst wirkungslosen Rechten fest. Hierin haben sich vor allen die höchst betrieb-

samen, an Recht und Besitz eifersüchtig haftenden und sie nach Kräften mehrenden Habsburger ausgezeichnet.

Was aber galt es bei den Eidgenossen? Darüber gibt klärlichen Aufschluss eine Bestimmung des Bundes, den die drei Waldstätte vierundzwanzig Tage nach Morgarten zu Brunnen geschlossen, ein Satz, der sich noch nicht im Bund von 1291 findet und auf dem dort ganz offensichtlich aller Nachdruck liegt: «Wir haben auch das uns auferlegt bei dem genannten Eide, dass sich keines von unsern Ländern noch irgend einer von uns beherren oder irgend einen Herren nehmen soll ohne der andern Willen und ohne ihren Rat.» Das heisst nichts anderes, als dass sich die drei Länder gegenseitig verpflichten, eine österreichische Herrschaft über ihre Täler nicht anzuerkennen.

Zweierlei Recht steht sich gegenüber, und jede Partei wird in Zukunft ausser bei den Waffen dort sein Recht suchen und bestätigt wissen wollen, wo der Quell alles Reichsrechtes war: beim König und Reich.

Was sonst zu Zeiten jede Partei im Kampf um ihren Vorteil allein beim Kaiser vertrat, stand sich, ein sonst seltener Fall, im Jahre 1354 lebendig gegenüber, als Kaiser Karl IV. nach Zürich kam, um zwischen dem Herzog von Oesterreich und den Eidgenossen einen dauernden Frieden aufzurichten. «Da taten die Räte des Herzogs» so wird berichtet, «grossen Zuspruch zu denen . . . von Schwyz und Unterwalden, wie sie von altersher zur Herrschaft von Oesterreich gehörten, und erzählten viel Sachen vor dem Kaiser; dagegen verantworteten sich aber unsere Eidgenossen redlich und meinten, sie gehörten niemandem als dem Reich. So Schwyz und Unterwalden. Die Urner machten auch kuntlich, dass sie von altersher dem Reich zugehört hätten. Der Herzog hätte wohl gewisse Rechte, Nutzen und Zinse in ihren (wohl der Eidgenossen) Landen, die wollten sie ihm auch wohl gönnen. Also verhörte der König . . . der Eidgenossen Briefe, er verhörte auch des Herzogs Räte und ihre Briefe; aber da ward keine Richtung gemacht . . .» Kein Kaiser hat je die Eidgenossen und die Habsburger vertragen. Der eine wollte es nicht, der andere konnte es nicht, weil er, wenn Habsburger, nicht auf das Recht seines Hauses zu verzichten gesonnen war. Ein Friedrich III., eifersüchtig wie keiner auf die Rechte seines Hauses und in blindem Glauben an dessen Zukunft, hat der ewigen Richtung nie beigestimmt.

II.

Doch die Parteien haben gesprochen; sehen wir zu, wie in den Jahren vor Morgarten ihr Recht beschaffen war. Die Frage geht klärlich

dahin, ob die Waldstätte reichsunmittelbar oder Habsburg untertänig waren.

Stellen wir es auf die alte Volksfreiheit ab, so bildeten im Tale von Schwyz und im Muotatal gemeinfreie Bauern, noch immer die Mehrheit, «eine geschlossene Oberschicht» der Bevölkerung. In Unterwalden hingegen befanden sich die Freien durchaus in der Minderheit. Die Urner aber, Gotteshausleute der Fraumünsterabtei, ursprünglich in überwiegender Zahl unfrei, haben allmählich in der Weise die Hörigkeit abgestreift, dass sich all ihre persönliche Unfreiheit in dingliche Lasten gewandelt und sich die Bevölkerung daher längst vor den beiden andern Waldstätten als frei fühlen durfte.

Unfreie Leute bargen vor allem Unterwalden und Schwyz. Dort lag der grösste Teil des Grundbesitzes in den Händen von Klöstern und Stiftern, Beromünster, Engelberg, Muri und St. Blasien, die so über eigentliche Grundherrschaften oder nur über Streubesitz verfügten. Und überdies eigneten dem Hause Habsburg seit 1291 aus ehemals murbachischem und habsburgisch-laufenburgischem Besitz einige grössere Höfe. Im Lande Schwyz besassen verschiedene Klöster einzelne Höfe, und zwei grössere Höfe gehörten den Habsburgern.

In Uri und Schwyz war die ganze Bevölkerung in je einer Markgenossenschaft vereinigt, das ganze Land stellte eine Allmend dar, woran Freie und Unfreie Teil hatten. So konnte sich schon auf rein wirtschaftlicher Grundlage eine Einheit bilden oder vorbereiten. Soweit aber der Wille grundherrlicher Leute im Spiele war, wie hauptsächlich bei Schwyz, so ging deren Absicht auf Gemeinfreiheit. In Unterwalden fehlte das einigende wirtschaftliche Band; einige wenige Kirchspiele konnten eher trennend wirken. Was das Land, Ob- und Nidwalden, zusammenhielt und den Gemeinfreien einen Mittelpunkt schuf, war die eine ihnen allen eigene Gerichtsgemeinde.

Welche Stellung, welchen Besitzstand an Rechten hatte das Haus Habsburg-Österreich in den Waldstätten aufzuweisen, sagen wir etwa zur Zeit, da König Rudolf I im Jahre 1291 starb? Einmal besass es grundherrliche Rechte in Schwyz und Unterwalden, Eigentum an Höfen und darauf sitzenden Leuten, Gut, über das es frei verfügen konnte. Ferner stand den Habsburgern seit langem die Vogtei über Kirchen, Gut und Leute der Klöster und Stifter Einsiedeln, Muri, St. Blasien und Beromünster zu, die Schirmgewalt, auf Grund der sie die Vogteiabgaben bezogen und die ihnen nahelegte, das Kirchengut ihrem eigenen herrschaftlichen Gericht zu unterstellen. Neben diesen Vogteien hatten Patronatsrechte über einzelne Kirchen wenig zu bedeuten. Am schwersten aber wog, dass das Haus Habsburg-Österreich, besser

dessen Haupt, seit 1273 die landgräflichen Rechte über Schwyz und Unterwalden ausübte.

Die Grafen waren ursprünglich absetzbare Beamte des Königs gewesen, die als Gaugrafen die Reichsrechte wahrnahmen. Doch das Amt hatte sich längst zum erblichen Lehen gewandelt, die Amtsbefugnis war nutzbares Gut geworden. Die Rechte wurden wohl noch im Namen des Königs ausgeübt, der Tatsache nach aber kraft ererbten eigenen Rechtes. Und so war auch das Gebiet, an das die Ausübung der gräflichen Rechte gebunden, erbliches Lehen. Aus innerm Zwang musste dann der Erblehensbesitz in der Auffassung der Inhaber das Wesen reinen Besitzes gewinnen. Die Bestandteile der landgräflichen Gewalt: Wahrung des Landfriedens, Vogtsteuer, hohe Gerichtsbarkeit und der Blutbann begannen sich im XIII. Jahrhundert in obrigkeitliche Befugnisse zu wandeln, und der Prozess war um so unaufhaltsamer, wenn der Landgraf in seinen Gebieten noch grundherrliche, vogteiliche und niedere Gerichtsbarkeit besass, eine Summe von Rechtsamen und Gerichtsbarkeiten, die alle die landgräfliche Gewalt überragte. In ihr waren denn auch alle Eigenschaften der Landeshoheit, der Herrschaft über das Land, beschlossen; sie trug die Richtung auf Zusammenhaltung, Zusammenfassung und Vereinheitlichung der verschiedenartigen Rechte in sich, was äusserlich dadurch sich besonders dokumentierte, dass Rechte nach unten nicht weiter zu Lehen vergeben wurden, sondern dass man sie durch Beamte ausüben liess. Die Amtsgewalt wurde Landeshoheit, der Amtsbezirk Territorium. Die Entwicklung hierzu war zu Beginn des XIV. Jahrhunderts im Gange.

Auf die Landgrafschaft angewandt, die von Habsburg-Österreich über den Zürichgau ausgeübt wurde und die von den Lenzburgern an die Habsburger, von diesen an Habsburg-Laufenburg und dann unter Rudolf dem König an die Hauptlinie zurückgekommen war und die die Ausübung der Grafenrechte über die Schwyzer und Unterwaldner Gemeinfreien in sich schloss, auf die landgräflich-habsburgische Gewalt in den Waldstätten bezogen, wollen jene Ausführungen soviel besagen: Die Habsburger durften sich erst ob der Schwäche des Reiches, dann während desInterregnums und in der Zeit, da das Königtum und die Landgrafschaft über die beiden Waldstätten in der selben Hand ruhte — eben in Rudolfs I. — so gut wie Herren über Land und Freie von Schwyz und Unterwalden fühlen; dies um so eher, als sie ja hier noch über mannigfach andere, für die Ausbildung des Besitzes am Land höchst wirksame Rechte verfügten.

III.

So ging denn der Sinn der Habsburger in diesen obern und innern Landen deutlich dahin, eine Landesherrschaft auf dem Unterbau der verschiedensten Gerechtsame und Besitztitel aufzurichten und damit alle irgendwie beherrschten Gebiete oder durch irgend ein Recht erreichbaren Leute in Untertänigkeit zu bringen. Da lief natürlich die Gemeinfreiheit Gefahr zu verschwinden, und die Freien drohten zur Abhängigkeit herabzusinken, währenddem der Inhaber der Landgrafschaft sich zwischen sie und das Reich schob und so auf Kosten des Reiches und der Gemeinfreiheit das Landesfürstentum in die Wege leitete.

Für die freien Leute von Schwyz und Unterwalden ergab sich also vom XIII. zum XIV. Jahrhundert gemäss dieser spätmittelalterlichen Rechtsentwicklung die Frage, ob sich ihre politisch-rechtliche Stellung zukünftig im Sinne der Landesuntertänigkeit gestalten oder ob es ihnen gelingen würde, ihr reichsfreies Wesen zu bewahren und ihre persönliche Reichsunmittelbarkeit zu retten. Für Uri bestand jene Gefahr weniger. Seit 1231 war dies Land reichsfrei, einem Reichsbeamten, dem Reichsvogt, der ausser Landes wohnte, unterstellt, habsburgischer Einflussnahme auf dem Wege irgend eines Rechtes entrückt. Was aber die Urner gegenüber Habsburg-Österreich misstrauisch machte, war dessen Festsetzung an seinen Marken. Es übte die Vogtei und das Meieramt im Lande Glarus aus, war ferner im Besitz der Reichsvogtei Urseren, sass durch die Landgrafschaft im Lande Schwyz und in Unterwalden, und zugleich gab es zu denken, dass Rudolf noch 1291 Luzern erworben hatte und daran gewesen war, die Strasse bis fast an den Hauenstein zu gewinnen. So war Uri von allen Seiten eingekeilt. Es lag dem habsburgischen Zug nach dem Gotthard im Wege, konnte ihm früher oder später geopfert werden. Die Gemeinfreien aller drei Länder hatten also Grund genug, Habsburg zu fürchten.

Aus diesen Bedenken heraus hatten die Schwyzer schon früher gehandelt, als sie noch unter der Landgrafschaft des Hauses Habsburg-Laufenburg gestanden waren, indem sie sich im Jahre 1240 während jenes gewaltigen Kampfes zwischen Kaiser Friedrich II. und dem Papsttum, «unter des Kaisers und des Reiches Fittigen zu flüchten» suchten, «aus eigenem Entschlusse des Kaisers und des Reiches Herrschaft» erwählten und von Friedrich «unter seinen und des Reiches besondern Schutz» genommen worden waren.

Wenn dieser Schwyzer Freiheitsbrief seinem Rechtsinhalte nach auch unklar und unbestimmt nur auf Königsschutz lautete, wenn er in der Folge von den Habsburgern der Form wegen und dem Willen nach nicht als rechtsverbindlich angesehen wurde, die Schwyzer betrachteten diese

Urkunde von nun ab stets als eindeutigen, makellosen Rechtstitel ihrer Reichsunmittelbarkeit; sie hat ihrem nimmerruhenden Willen, sich einer habsburgischen Herrschaft zu entwinden, das gute Gewissen gegeben. Aber gerade, weil sich Habsburg nicht damit abfinden konnte, die von den Schwyzern in Anspruch genommene Reichsunmittelbarkeit anzuerkennen und weil es den Abschüttelungsversuchen dieser freien Bauern in den Jahren 1240 und 1244—1252 je und je gewehrt, gerade hieraus erklärt es sich, dass die Schwyzer, weil sie nun einen Rechtstitel zu verteidigen hatten, die erbittertsten Gegner Habsburgs werden mussten. Sie hatten diesen Rechtstitel auch dann nicht preisgegeben und vergessen, als er 1274 von Reichs wegen, als ihr Landgraf deutscher König geworden, entkräftet worden war.

Dieser Wille zur Reichsunmittelbarkeit, mit dem die Schwyzer zur Rettung ihrer Gemeinfreiheit in die Welt hinein traten, scheint mir im Grunde bestimmender für den Ursprung unserer Eidgenossenschaft zu sein als der Bund von 1291. Der schloss äusserlich keine deutlich wahrnehmbare Spitze gegen Habsburgs Rechte in sich und stellte seinem Wesen nach einen von den drei Ländern geschlossenen Landfriedensbund dar, wie er jenen unsichern Zeiten und Tagen eigen und wie er gerade nach dem Abgang König Rudolfs geboten war. Denn da wusste niemand, ob das Reich so rasch wieder ein Haupt und welches es kriegen würde. Jenes Streben zum Reich zog aber den ständigen Kampf mit Habsburg nach sich, der schlechterdings nicht ruhen konnte, bis der Gegner der Gemeinfreiheit nicht nur aus dem Tale herausgedrängt, sondern auch im Bereich der Landesgrenzen unschädlich gemacht war; daraus ist denn schliesslich die grössere Eidgenossenschaft geboren worden, aus dem Kampf, der der Vater der Dinge sein soll.

Auf welche Art die Schwyzer auch gegen das grössere Habsburg — das königliche und das herzogliche — ihre beanspruchte Reichsunmittelbarkeit in die Zukunft hineinretten wollten, wurde schon vor dem Tage von Morgarten klar, da sie sich von König Adolf von Nassau ihren Brief von 1240 von neuem ausstellen liessen, in dem Augenblick, da sich der Herzog Albrecht von Oesterreich gegen seinen königlichen Herrn auflehnte. Und als nach Albrechts Tode der Luxemburger Heinrich VII. an das Reich kam, da haben sie von diesem ursprünglichen Gegner Habsburgs erneut die Bestätigung ihrer Freiheit erwirkt. Beide Male aber hatte auch Uri für dringend befunden, sich der Reichsunmittelbarkeit zu vergewissern und zwar in denselben Formen wie die Schwyzer. Und Unterwalden als letztes hat von eben jenem Heinrich im Jahre 1309 seinen Freiheitsbrief erworben. Endlich liess sich gar dieser König auch herbei, die Folgerungen aus dem Waldstätterbund

von 1291 für das Reich zu ziehen, indem er die drei Länder von aller auswärtigen Gerichtsbarkeit ausser der kaiserlichen befreite und sie zu einer besondern Reichsvogtei erhob.

In der Schlacht bei Morgarten hat es sich also für Uri darum gehandelt, seine Reichsfreiheit zu verteidigen, für Schwyz sie zu behaupten und Unterwalden hat sich im Kampf gegen das damals über den Brünig einbrechende österreichische Heer seine junge Reichsunmittelbarkeit gerettet.

Aber die Bedeutung von Morgarten geht noch über diesen Gewinn der nur augenblicklich sein konnte, hinaus. Der Kampf der Eidgenossen trat dauernd in Verbindung mit den Geschicken und Parteiungen im Reich. Schon unter zwei Malen hatten sich die Waldstätten gegen Habsburg erhoben: in den Jahren 1239 und 1240 und wiederum vier Jahre später auf fast ein Jahrzehnt, da Kaiser und Papst ihren sie selbst vernichtenden Kampf austrugen. Aber damals hatten sie als Gegner nur die einfachen Grafen von Habsburg-Laufenburg zu bestehen. Seit dem Jahre 1273 hatte sich dies gewandelt; damals war die Landgrafschaft über den Zürichgau und damit über Schwyz und Unterwalden an die ältere Linie der Habsburger gefallen, deren Haupt eben sich die deutsche Königskrone aufsetzen durfte. Ihr Landgraf war nunmehr König, und dieser ihr Herr hat seinem Geschlecht nicht nur im Osten eine höchst ansehnliche Hausmacht geschaffen. Auch hier oben, zwischen Rhein und den Alpen, waren Besitz und Rechte seines Hauses in bedrohlicher Weise gemehrt worden. Sie kämften nunmehr, man darf wohl sagen, gegen eine Grossmacht. Zugleich aber suchten die Länder den Weg und fanden den Mut, Könige aufzusuchen, die den Habsburgern auch Feind waren, liessen sich ihre Reichsfreiheit bestätigen oder erst schaffen. Es war eine prekäre Bürgschaft dafür, dass ihr Recht nicht einschlafe und den Willen zum Leben zeige. Diese Flucht zum Reich, notwendig geworden seit Habsburg im Reiche selbst zur Grossmacht aufgestiegen, verflocht die Waldstätte mit dem grossen Geschehen in deutschen Landen, zwang sie, Reichspolitik zu treiben und ordnete sie nun klar und bewusst in grössere Zusammenhänge und Gegensätze.

Aller Kampf zwischen den drei Ländern und Habsburg-Österreich war bis dahin wohl zäh, aber still geführt worden. Die Schlacht bei Morgarten brachte nun den Gegensatz zum heftigsten Ausbruch und machte ihn aller Welt offenbar. Die kleinere Macht hatte den Sieg erfochten, und das machte die drei Länder für alle Zukunft zuversichtlich zum Kampf, stärkte den Glauben, dass sie ihre Sache ihren Armen und Waffen anvertrauen dürften. Und die Habsburger, vor der Schlacht, gewiss von sich selbst und von aller Welt als die sieghafte Gewalt

betrachtet, waren in ihrem ersten gewaltsamen Versuch, die erbliche Landeshoheit über die Waldstätter Gemeinfreiheit zu erzwingen, unwiderstehlich zurückgewiesen worden. Und erlegen waren für einmal territoriale und verkehrspolitische Ziele, die zu erreichen die Unterjochung der Waldstätte nur Mittel gewesen wäre. Es hatte sich auch die alte, scheinbar überall auf dem offenen Lande ersterbende Gemeinfreiheit gegenüber dem jungen Landesfürstentum als Meister erwiesen, und schliesslich hatte der doch so verachtete Bauer über den Adel gesiegt. So waren der Einsatz dieses Kampfes und die Gefühle, die dieser hinterlassen hatte, derart, dass ein Ende nur möglich war, wenn einer der beiden Gegner am Boden lag. Morgarten eröffnete in der Tat einen säkularen Kampf; die Bedeutung von Morgarten wird freilich erst dann voll klar, wenn das Schicksal der Fragen und Kräfte verfolgt wird, die in der Schlacht zur Entscheidung standen.

IV.

Vorweg sei die Frage erörtert, ob der Kampf der drei Länder gegen Habsburg als Revolution oder als berechtigte Notwehr gegen versuchte Unterdrückung zu betrachten sei.

Soweit Uri in Frage kommt, ist die Antwort einfach. Es hatte sich dies reichsfreie Land der Umklammerung durch Habsburg zu erwehren, der Besitzergreifung vorzubeugen und, weil Friedrich der Schöne von Österreich als deutscher Doppelkönig auch den Urner Freiheitsbrief widerrufen, seine Reichsunmittelbarkeit zu verteidigen. So stand, wenn man so will, hier freie Macht gegen freie Macht. Uri leistete nur Notwehr.

Bei Schwyz und Unterwalden muss in Betracht gezogen werden, dass in beiden Ländern Freie und Unfreie neben einander lebten. Die Gemeinfreien unterstanden der landgräflichen Gewalt der Habsburger. Diese hatten im Rahmen der geschilderten spätmittelalterlichen Entwicklung den Versuch gemacht, ihre Landgrafschaft in Landherrschaft umzuwandeln, die Gemeinfreiheit in die Untertänigkeit herabzudrücken. Wenn die altfreien Schwyzer und Unterwaldner Bauern ihre Gemeinfreiheit in des Reiches Schutz gestellt, das Reich als ihre gesetzliche Herrschaft anerkannt und dafür ihr Leben eingesetzt haben, so war das im höchsten Sinn gesetzlich geboten. Das Unrecht lag auf Seiten der Habsburger, wenn man sie schon für Taten verantwortlich machen will, deren letzte Ursachen nicht in den Menschen, sondern in der allgemeinen Entwicklung und in den verschiedensten Verhältnissen liegen. So darf wohl auch von berechtigter Notwehr gesprochen werden, wenn sich, was anzunehmen ist, in den Kampf gegen Habsburg kirchliche Vogteileute gestellt

haben. Auch hier galt es landesfürstlichen Versuchen zu wehren, galt es, bei dem natürlichen Herrn, den Klöstern und Stiftern zu bleiben. Wenn hingegen habsburgische Eigenleute gegen ihren Herrn und Eigentümer gestritten haben, so ist dies klärlich als Empörung, als soziale Revolution zu betrachten, wie denn ja in diesen eidgenössisch-habsburgischen Kämpfen neben der Behauptung der Gemeinfreiheit die Emanzipation der Grundhörigen einhergeht. Hier handelt es sich um Fortschritt, dort um Beharrung.

Etwas rascher als der entscheidende Kampf um Landgrafschaft oder Reichsunmittelbarkeit ist der Streit um die privatrechtlichen Ansprüche und Rechte der Habsburger in den beiden Waldstätten zur Ruhe gekommen. So sei er nur kurz erörtert und abschliessend geschildert. Das Recht war klarer und der Einsatz von nicht so wesentlichem Belang. Die Schwyzer und Unterwaldner haben denn auch die längste Zeit das wirkliche Eigentum, die grundherrlichen und Patronatsrechte und was an Nutzen und Zinsen hieraus floss, unbestritten gelassen. Es tritt zum Beispiel noch im zwanzigjährigen Frieden die bedingte Anerkennung der habsburgischen Privatrechte in Schwyz auf in der Bestimmung, dass die Schwyzer die 13 ℔ Geldes, die Habsburg in ihrem Lande gehören, vorläufig, d. h. auf die Dauer des Waffenstillstandes nutzen dürfen. Erst im fünfzigjährigen Frieden erscheinen diese Rechte als vollständig fallen gelassen, wie sich denn überhaupt dieser Vertrag dadurch auszeichnet, dass die allermeisten privatrechtlichen Forderungen, die Österreich in den ehemals irgendwie habsburgischen Gebieten zugestanden hatten, — wie in Luzern, Zug und Glarus — entweder stillschweigend preisgegeben wurden, oder deren Geltendmachung für später vorbehalten blieb. Wie weit im einzelnen Ablösungen und Auskäufe stattgefunden haben, ist so gut wie belanglos. Dass aber Habsburg an jenen z. T. grundherrlichen, z. T. vogteilichen Rechten über Luzern, Zug und Glarus noch im Jahre 1469 für sich festgehalten, dafür sprechen unmissverständliche Zeugnisse. Denn diese Orte zählten zu den Zielen habsburgischer Restaurationspolitik unter Friedrich IV.

Dies vorweggenommen, sei dem Kampf um die Rechtsunmittelbarkeit der drei Waldstätte nähergetreten. Uri blieb in gewisser Hinsicht von vornherein abseits. Seine unmittelbare Zugehörigkeit zum Reiche konnte seit 1231, da König Heinrich die erbliche Kastvogtei der Habsburger über dies Land förmlich zurückgekauft, keinem Zweifel unterliegen. Ein Rudolf I. hat denn auch im Jahre 1274 nicht Anstand genommen, sie ausdrücklich zu respektieren, und wenn im XV. Jahrhundert der habsburgische König Friedrich IV zur Zeit des alten Zürichkrieges allen Eidgenossen die Bestätigung ihrer Reichsunmittelbarkeit

verweigert, Uris Freiheit hat doch die königliche Anerkennung gefunden. Nur der eine Friedrich der Schöne hat unmittelbar vor Morgarten einmal die Urner und Urserener Reichsfreiseit widerrufen und dann im Jahre 1326 das Ländchen seinem Bruder Leopold, dem Unterlegenen von Morgarten, verpfändet zum Entgelt für dessen Ausgaben. Doch ohne Frucht. Uris Reichsfreiheit blieb im Schutze seiner Berge und des unzweifelhaften Rechtes geborgen und unbestritten.

Unterwalden vermochte in der rechtlichen und kriegerischen Auseinandersetzung von allem Anfang an nicht mit Nachdruck aufzutreten. Denn einmal sassen die Habsburger infolge mannigfacher Rechtsverhältnisse fester in diesem Lande. So stand diesen denn auch in den entscheidenden Jahren von 1291—1315 hier und besonders in Obwalden doch noch eine starke habsburgisch gesinnte Minderheit zu Willen.

Eine solche aber fehlte in Schwyz. Zudem bevölkerten dies Tal eine überwiegende Menge von Gemeinfreien. Darum wurde und blieb Schwyz der eigentliche Träger des Kampfes gegen Habsburg-Österreich.

Schwyz und Unterwalden mussten nun so gut wie Uri ihre Privilegien durch die zukünftigen Könige und Kaiser sicherstellen. Dass ihnen dies trotz ihrer von Habsburg bestrittenen Rechtslage auf die Dauer immer wieder gelungen war, verdankten sie der habsburgischen Hauspolitik selbst. Denn die Habsburger, einmal Inhaber der deutschen Krone geworden, trachteten darnach, diese auf die Dauer zu besitzen. Um dies zu ermöglichen und um die an die Krone gebundenen Rechte nachhaltig ausüben zu können, waren sie gezwungen, sich eine grosse Hausmacht zu schaffen. Ein aus der Hauspolitik fliessendes Bestreben, das diesem Geschlecht in der Nachbarschaft Österreichs und im Reich selbst schwere Gegner rief, wie die Wittelsbacher in Bayern und die Luxemburger in Böhmen. So ist denn der Schwyzer und der andern und spätern Eidgenossen Bestreben immer darauf gerichtet gewesen, in dem Kampf zwischen den grossen Parteien im Reiche sich auf Seiten der Gegner Habsburgs zu stellen. Diese hinwiederum haben die demokratischen Bundesgenossen in den Alpen drinnen als die waffentüchtigen Verbündeten geschätzt, die berufen waren, die Habsburger in den obern Landen zu bekämpfen oder diese zum mindesten zu zwingen, ihre Machtmittel zu teilen und damit zu schwächen. So haben denn auch Heinrich VII, Ludwig der Bayer, Karl IV, Wenzel undSigmund, alle, früher oder später, der Waldstätte Privilegien erneuert und die drei letztern, aus dem Hause Luxemburg, haben schliesslich auch keinen Anstand genommen, jene Gebiete, die erst der habsburgischen Obrigkeit entrissen oder aus ihr befreit waren, Luzern, Zug und Glarus, mit der Reichsunmittelbarkeit zu begaben und ihnen, wie den ältern Orten,

alle jene Kennzeichen der Autonomie im Schutze des Reiches zu gewähren: hohe Gerichtsbarkeit, Wahl der Ammänner, Steuerhoheit, Münzregal, Zollregal. Diese Entwicklung fand hundert Jahre nach Morgarten, unmittelbar vor der Eroberung des Aargaus, ihren Abschluss. Gerade dabei wurde ungemein deutlich, dass sich die Eidgenossen nicht nur aus wohlbegründeter politischer Ergebenheit zum Reiche stellten, sondern dass sie auch schon stark und mächtig genug waren, ihre Mitwirkung in Reichsangelegenheiten an Bedingungen zu knüpfen, die ihnen nützlich und für die Zukunft für sie in keiner Weise verbindlich waren.

Nahm hingegen ein Habsburger den deutschen Thron ein, so kehrte sich die allgemeine Sachlage zu Ungunsten der Waldstätte und ihrer Eidgenossen, weil alsdann ein solcher kraft der ihm als König zustehenden Rechte mindestens der Lehre nach über das Reichsgebiet verfügen, es verpfänden durfte, wie das einmal mit Uri der Fall war, und wie die Habsburger auch vom Kaiser Ludwig vorübergehend die Verpfändung von Zürich erwirkt haben. In Bezug aber auf Schwyz und Unterwalden gab es für einen habsburgischen König nur eine Richtlinie: unverweigerliche Aberkennung oder ein Übersehen der Reichsfreiheit. So haben es Rudolf I, Albrecht I und Friedrich der Schöne im XIII. und XIV. Jahrhundert beobachtet. Und jener Habsburger, der im nächsten Jahrhundert auf fünf Jahrzehnte, unrühmlich für das Reich, höchst folgenreich für sein Haus, die deutsche Krone versah, Friedrich IV, fürwahr kein Mehrer des Reiches, aber ein zäher Wahrer des habsburgischen Hausbesitzes und dessen bedeutsamer Äuffner, hat mit schroff betonter Grundsätzlichkeit an den Rechten seines Hauses, an den längst oder kürzlich verlorenen, festgehalten. So als Rudolf von Èrlach am 28. November 1442 als Sprecher gemeiner Eidgenossen zu Konstanz den König bat, «dass er ihnen ihre Freiheiten bestätigen wolle, wie andere seiner Vorfahren im König- und Kaisertum getan hätten . . . .» Da liess ihnen der König durch den Mund des Bischofs von Brixen antworten: «Gute Freunde, Ihr habt unsern allergnädigsten Herrn um die Bestätigung der Freiheiten gebeten. Was er Euch denn von königlicher Macht und Gewalts wegen pflichtig und schuldig zu tun ist, das möchte er gerne tun; aber Ihr habt dem Haus Österreich dessen Leute und Land eingenommen inmitten der Waffenstillstände. Euch darin bestätigen oder Euch eine Freiheit geben, die dem Haus Österreich schädlich sei, das will er nicht tun. Er hofft auch von Euch, dass Ihr ihm sein väterliches Erbe wieder gebet. Wollt Ihr das tun, so will er Euch gern in dem willfahren und will vollständig dem entsprechen, was er aus königlicher Gewalt zu tun pflichtig

ist.» Die Eidgenossen aber hätten ihre Vergangenheit verleugnen oder an ihren Waffen verzweifeln müssen, wenn sie dem Habsburger entsprochen hätten. Und Friedrich IV hat seine Gesinnung nie geändert.

Es haben sich im Verlauf der eidgenössisch-habsburgischen Auseinandersetzungen noch andere den Eidgenossen gefährliche Verbindungen und Fügungen ergeben, so wenn sich etwa zwischen den österreichischen Herzogen und einem nichthabsburgischen Reichshaupt eine Interessengemeinschaft herausbildete, und dieses sich der habsburgischen Restaurationspolitik in den Alpenländern gefügig machte, allerdings jeweilen nur solange, als es dessen Zwecken diente; da waren denn stets die Eidgenossen geopfert worden. Solche Lagen waren ihnen beschert unter Ludwig dem Bayer, Karl IV. von Böhmen und Ruprecht von der Pfalz. Wobei dann die Eidgenossen die zu allen Zeiten heilsame Erfahrung machten, dass die beste Bürgschaft für ihre Freiheiten eben nur in ihren Waffen liege.

Wenn sich schliesslich Österreich und zwar nicht einmal das Gesamthaus, nur die Tirolerlinie als Herrin der österreichischen Vorlande, doch mit dem Stand der Dinge abgefunden, so geschah dies aus der Einsicht heraus, dass man doch nicht über die Kraft verfüge, eine zweihundertjährige Entwicklung rückgängig zu machen. Es ergab sich dies ferner aus der Gefahr, die drohte, die letzten vorderösterreichischen Gebiete am Rhein, Fricktal, Schwarzwald, Elsass, Sundgau und Breisgau dauernd an Burgund zu verlieren, dem man es verpfändet hätte, um dessen Hilfe gegen die Eidgenossen zu gewinnen. So kam es durch Vermittlung König Ludwigs des Elften im Jahre 1474 zur ewigen Richtung, die als Recht erklärte, «dass beide Parteien bei all ihren Ländern, Schlössern, Städten, Dörfern und Märkten, so sie zu vergangenen Zeiten zu ihren Handen erobert und eingebracht haben, bleiben sollen nun und hienach, unangesprochen und unbekümmert,» und dass ferner «alles das, so sich kriegerisch oder auf andere Weise zwischen Herzog Sigmund von Österreich und seinen Vorfahren und der Eidgenossenschaft und ihren Vorfahren und allen ihren Zugehörigen und Mitverwandten bis zur Ausstellung dieses Briefes gemacht . . . hat, nichts dabei ausgeschieden . . . beständig und fest berichtet, betragen und vereint sein soll . . .» In der Weise sind die beiden Gegner unter der Einwirkung europäischer Verhältnisse, der burgundischen Gefahr, nicht nur befriedet, sondern für die Zukunft auch gegenseitig bündnisfähig geworden.

Damit war der Bestand der Eidgenossenschaft endlich von Seiten Habsburgs anerkannt, und das schloss mittelbar auch das Zugeständnis der Recihsunmittelbarkeit aller eidgenössischen Orte in sich. Aber die

Dinge waren im Grunde schon viel weiter gediehen. Habsburg hatte von der Krone Besitz genommen und diese und des Reiches Rechte durchaus seiner Hauspolitik dienstbar gemacht. Damit aber hatten sich in den Augen der Eidgenossen Reich und Habsburg durchaus identifiziert; so war die Feindschaft gegen Österreich zur Reichsfeindschaft angewachsen und die innere Wahrheit der Lage kam ja dann im Schwabenkrieg durchschlagend zum Ausdruck. Der Friede von Basel, ein Vierteljahrhundert nach der ewigen Richtung, stellte denn auch das tatsächliche Ausscheiden der Eidgenossenschaft aus dem Reiche dar.

V.

Der Schlacht bei Morgarten wohnte aber noch eine andere als nur reichs- und staatsrechtliche Bedeutung inne. Sie steht am Anfange jener grossen Auseinandersetzung zwischen dem aufkommenden Landesfürstentum und den Communen, den Reichsstädten und Reichsgemeinden. Indem der Bund von 1315 verbot, dass sich eines der drei Länder ohne Zustimmung der andern beherre, war der Wille ausgesprochen, ein Landesfürstentum auf waldstättischem Boden fernzuhalten und ihr öffentliches Leben, ihre Gemeinden auf dem Grundsatz freier Selbstbestimmung im Rahmen der Reichsfreiheit aufzubauen: das republikanisch-demokratische Wesen verlangte sein Recht gegenüber der feudalen und monarchischen Gestaltung und Entwicklung der Zeit. Die feudale Gewalt drängte auf Zusammenfassung und Vereinheitlichung hin, schwang sich selbst über die andern feudalen Mächte empor und monarchisierte sich. Ihr stellte sich die freie Einigung freier Gemeinden, das genossenschaftlich organisierte Staatsgebilde entgegen; in seinem Schutz behaupteten sich die eidgenössischen ländlichen Demokratien und die ihnen später sich anschliessenden städtischen Republiken; ihre Feuerprobe bestanden sie im XIV. und XV. Jahrhundert. Die den eidgenössischen ähnlichen Städtebünde in Deutschland hingegen mussten vor dem Landesfürstentum abtreten. Sempach und Döffingen, 1386 und 1388, waren die entscheidenden Tage für die politische Wesensart, die in Zukunft Süddeutschland diesseits und jenseits des Rheines das Gepräge geben sollten. Es lag aber seiter ein innerer Zwang für die eidgenössischen Demokratien vor, sich wie gegen das habsburgische Landesfürstentum, so auch gegen den mit ihm wesensverwandten und auf Österreich angewiesenen Adel überhaupt zu kehren.

Mit andern Worten: mit dem Kampf um die werdende Staatsform verband sich untrennbar der Gegensatz der Stände, die soziale Frage jener Zeit. Und die hiess: Minderung oder Mehrung der Gemeinfreiheit, ja Behauptung oder Untergang der gemeinfreien Schichten

und besonders des gemeinfreien Bauerntums. Die Waldstätte hatten ihr Dasein für die Behauptung und Mehrung eingesetzt, für die Mehrung in dem Sinne, dass die Gemeinfreien mittelbar und unmittelbar bei der Emanzipation der grundherrlichen Bevölkerung mitgewirkt hatten, an ihr arbeiten mussten, um ihre eigenen Reihen zu stärken.

Die Schwyzer als die in jeder Beziehung meist Bedrohten wurden denn auch die entschlossensten und bewusstesten Vorkämpfer des demokratischen Prinzips, aus Zwang und Überzeugung, und aus Hass gegen den Adel. Sie trieben gerade wegen der dauernd drohenden Restauration der Habsburger ihren demokratischen Willen auf die Spitze. Sie traten in den Gegenden zwischen Alpen und Rhein als demokratische Befreier auf.

Wie weit in den ersten Jahrzehnten des Bundes Schwyz in den Waldstätten als treibende Kraft gewirkt hat, ist im einzelnen schwer zu sagen. Aber es ist wohl nicht ein Spiel des Zufalls, wenn der Bund von 1291 an erster Stelle das Siegel von Schwyz trug, und dass der zweite Bund, der nach Morgarten, in Brunnen erneuert worden. Die Schlacht selbst hat Schwyz unzweifelhaft in die führende Stellung gerückt.

Zug und Glarus, von den Eidgenossen 1352 gegenüber Österreich fallen gelassen, nachdem sie im Jahre zuvor in ihren Bund aufgenommen, wurden allein von Schwyz durch dessen Eigenmächtigkeit wieder in den Bereich der Eidgenossenschaft gezogen; in Zug stellte Schwyz in den Jahren 1364—1404 den Ammann; es stützte gegen die eher aristokratisch gerichtete Stadt die Landschaft Zug, das bäurisch-demokratische Element und hintertrieb damit jede landesfürstliche und wohl auch ständische Restauration. Ja, im Jahre 1404 verschafften schwyzerische Freischaren der zugerischen Landschaft gewaltsam die Führung im Zugerland und brachten damit die Eigenossenschaft an den Rand des ersten Bürgerkrieges. Und 1370 musste Kaiser Karl IV die Städte Zürich, Bern und Solothurn dazu verhalten, sie möchten Schwyz ermahnen, das Land Glarus den Herzogen auszuliefern; aber Schwyz gab seinen Einfluss auf das um Befreiung von Habsburg ringende Glarus lange nicht preis, sprang ihm einzig unter den eidgenössischen Orten in der Schlacht bei Näfels bei und stellte den Glarnern in den ersten Zeiten, da sie wieder im Bunde mit den Eidgenossen waren, den Landammann. Unter ihrem Schutz sicherten denn auch die Glarner ihre demokratische Entwicklung. Und als zu Beginn des XV. Jahrhunderts sich die Appenzeller wider ihren Herrn, den Abt von St. Gallen erhoben, da schufen ihnen die Schwyzer durch ein Landrecht den Rückhalt, gaben ihnen auch den Landammann und den Hauptmann und gewannen damit die politische und militärische Führung in jener so überaus heftigen adelsfeindlichen Bewegung. So beherrschte

denn die Schwyzer Gemeinde im ersten Jahrzehnt des XV. Jahrhunderts ein geradezu impetuoser Geist demokratischer Expansion auf das Gebiet von Bundesgliedern. Ein letztes Mal führte die grosse ungestüme demokratische Leidenschaft der Schwyzer Itel Reding, der ältere, ins Feld und verlieh dem letzten mächtigen Austrag zwischen Landesfürstentum und Adel einer- und Bauern- und Bürgergemeinden anderseits Schwung und durch Überlegenheit gebändigte Kraft. Das war im alten Zürichkrieg, der wie kein anderes Ereignis die Begriffe schwyzerisch, demokratisch und eidgenössisch identifizierte.

Es ist freilich wahr: die Befreiung der Schwyz benachbarten Länder aus wirklicher oder drohender habsburgisch-landesfürstlicher Gewalt ist wohl ursprünglich nicht so sehr aus demokratischer Grundsätzlichkeit geschehen. Es galt, Habsburg an den Grenzen auszumerzen und dessen Rückkehr zu hintertreiben. Dies gelang am besten durch Emanzipation der abhängigen österreichischen Untertanen und deren Demokratisierung. Um ihre Demokratie und ihre Reichsunmittelbarkeit zu behaupten, wurden die Schwyzer zu Vorkämpfern der Gemeinfreiheit rings um ihre Berge und sie sicherten ihr Werk, indem sie gewissermassen die Leitung der Bewegung und der Gemeinden in den Händen behielten, zur Dämmung von Widerstand im Innern und als Bürgschaft gegen die Rückkehr der Herrschaft von aussen. So wurde ihnen die Demokratie Mittel zum Zweck, eine Waffe in ihrem Kampfe um die Selbständigkeit. In dieser Abwehr und Sicherung durch die Demokratie lag in hervorragendem Masse staatenbildende Kraft. Der Rückhalt, den Luzern an den Waldstätten gefunden, ruhte auf demselben Grunde. Und Brun hat seine Umwälzung in Zürich zu Gunsten des Zunftregiments auch nur durchführen können, indem er sich auf die Waldstätte stützte.

VI.

Aus dem alten deutschen Reich haben die eidgenössischen Orte und die drei Hansestädte allein ihre Selbständigkeit in die neueste Zeit hereingerettet, und unsere Demokratien haben die Gemeinfreiheit in Formen bewahrt, wie sie reiner und ehrwürdiger sich nirgends mehr finden. Die Bauerngemeinden der Friesen und die Unabhängigkeit der Ditmarschen sind dem Landesfürstentum erlegen; die deutschen Reichsstädte und ihre Bünde sind schon im XIV. und XV. Jahrhundert zum unwesentlichsten politischen Element im Reiche herabgesunken. Und bald hatte auch die Hanse ihre, man darf wohl sagen, Weltgeltung eingebüsst.

Einzig der Eidgenossenschaft und den in ihr vereinigten Orten war es beschieden, ein dauerndes unabhängiges Staatswesen zu schaffen,

wenn man vom niederländischen Staat absieht, der im Rahmen einer andern Entwicklung und unter andern Weltverhältnissen viel später entstanden ist. Man hat den Fortbestand der Eidgenossenschaft und deren politischen Erfolg gegenüber dem Landesfürstentum mit der territorialen Undurchdringlichkeit ihres Gebietes erklären wollen. Aber diese musste ja erst geschaffen, erkämpft werden, und ihre Anerkennung durch das Landesfürstentum, d. h. Österreich, fällt ja fast zusammen mit ihrer letzten Eroberung, dem Thurgau. Man hat auch den engen Zusammenschluss von Landgemeinden und Städten dafür geltend gemacht, von der bäuerlichen Kraft und Entschlossenheit und der städtischen politischen Überlegenheit und Finanzkraft gesprochen. Darin liegt meines Erachtens aber die Sache nicht, und die Synthese von Stadt und Land ist nur bedingt, äusserlich richtig. Das Ausschlaggebende war vielmehr, dass es auf dem Boden der heutigen Schweiz drei oder vier Gemeinden gab, die im Grunde genommen Eroberer-staaten gewesen sind, die beiden Länder Uri und Schwyz und die Stadt Bern, in gewisser Hinsicht auch Luzern. Das sind jene vier eidgenössischen Orte, die ihr Gebiet zumeist oder ausschliesslich durch Krieg erworben und gemehrt, die die grossen eidgenössischen Eroberungen ins Werk gesetzt haben: den Tessin, den Aargau, die Waadt und den Thurgau. Die andern Orte haben ihr Gebiet zusammengekauft: Solothurn, Schaffhausen, Zürich, Basel, St. Gallen; und Freiburg hat nur, auf Bern gestützt, an Eroberungen denken dürfen. Jene Städte waren eben Handels- und Gewerbestädte, angewiesen auf sichere Strassen in die Ferne und günstige Zollverhältnisse. Sie mussten nach Möglichkeit verhüten, in ihrem Erwerb durch von ihnen geschädigte Fürsten und Herren geirrt und geplagt zu werden. Darum der kaufmännische Zug in ihrer Politik. Es ist doch eigentümlich, dass diese Städte kaum «ihre» Schlachten haben. Anders ist's mit Bern, Luzern, Uri und Schwyz bestellt. Die drei ersten darf man, wenn man so will, als Passtaaten bezeichnen, denn sie sind an grossen europäischen Strassen entstanden. Ein gut Teil ihrer Geschichte ist der Kampf um diese Strassen und den wirtschaftlich-finanziellen Nutzen, den sie brachten. Uri ist um des Gotthards willen bedeutsam geworden, ebenso Luzern; Bern ist gewachsen längs der Strasse, die aus Süddeutschland vom Rhein her an den Genfersee nach Italien und nach Südfrankreich führt. Bern beherrschte das Mittelstück; es durfte sich in den Kampf einlassen, mit Österreich und Savoyen sich verfeinden, weil es ein Genüge hatte an dem Besitz der Strassen selbst. Es war nie mehr Handels- und Gewerbestadt, als eben das Bedürfnis seines eigenen Hinterlandes verlangte. Einzig Schwyz ist eigentlich aus einem politischen Gedanken, aus der

Demokratie, heraus gewachsen; um ihretwillen und durch sie musste es sich seinen Staat schaffen und musste zu seinen Eroberungen schreiten.

Wie aber Schwyz, die Waldstätte und ihre Eidgenossen für das demokratische und republikanische Prinzip fochten, so wusste sich Habsburg-Österreich verantwortlich für das feudale und landesfürstliche Wesen das XIV. Jahrhundert über, und in steigend bewusstem Masse im XV., wie dies die Lieder und Chroniken erzählen. Ja während des alten Zürichkrieges, wo schon der gesamte süddeutsche Adel von Habsburg gegen die Eidgenossen ins Feld geführt worden war, glaubte Friedrich IV den französischen König nicht besser zur Hilfeleistung willfährig machen zu können, als mit dem Hinweis auf das böse Beispiel, das die Schweizer allen fürstlichen Untertanen geben würden: «denn solches», meint Friedrich, «könnte alle Fürsten berühren, dass sich die Untertanen wider ihren Herrn empören möchten, wie jetzt die Bauern und unruhigen Eidgenossen sich wider den Adel hoffährtig auflehnen, und wir hegen keinen Zweifel, Ihr begehrt auch, dass solch grosser Frevel und Übermut gedämmt würde.» Hier wurde also die Freiheitsbewegung der Schweizer förmlich als europäische Gefahr für die Monarchie hingestellt, und an die Solidarität der Monarchien appelliert.

Doch darf, noch einmal sei es gesagt, nicht übersehen werden, dass bei Habsburg-Österreich mehr auf dem Spiele stand als nur Rechte und ständische Prinzipien. Hinter der Rechtsfrage, die bei Morgarten umstritten war, stand als blanke Wirklichkeit die Machtfrage.

VII.

Welches war der Inhalt dieser habsburgischen Machtfrage? Die Zeit König Rudolfs I. kennzeichnet in jenen mittlern und innern Gegenden unseres Landes das deutlich wahrnehmbare Bestreben, die Strasse von der Aare ab nach Luzern und über den See nach Uri, d. h. den Zugang zum Gotthard, in habsburgische Gewalt zu bringen; da man über die Reichsvogtei Urseren schon gebot, so fehlte von der luzernischen Landschaft bis zur Passhöhe eigentlich nur noch das Mittelstück, das Land Uri. Dieser Strasse war finanzieller, militärischer und politischer Wert eigen.

Rudolf I. starb mitten im Werk weg. Albrecht I. bestätigte den Gedanken in eigentümlicher Weise, indem er im August 1299 einen grossen burgundischen Herrn, Johann von Châlons-Arlay dahin zu bewegen vermochte, seinen Zoll zu Jougne im Jura nach Luzern zu verlegen und damit dessen Vorteil von den westlichen Alpenpässen dem Gotthard zuzuwenden. Die Schlacht bei Morgarten hatte aber den Habsburgern den Weg über den See und von der Flanke, von Zug aus nach Brunnen,

an die Gotthardstrasse verrammelt. Die alte Absicht aber wurde wieder lebendig, als 1326 Friedrich der Schöne seinem Bruder Leopold Uri verpfändet, und wenige Jahre später hat sich auch Ludwig der Bayer den österreichischen Gotthardinteressen vorübergehend dienstbar gemacht. Und der Spruch der Königin Agnes im Jahre 1352, der in allen wesentlichen Stücken Habsburgs alte Rechte und Ansprüche schützte, wäre, sofern er Geltung erlangt, einem österreichischen Gotthard zu Gute geraten.

In ganz anderm Zeichen standen die Auseinandersetzungen zwischen den beiden feindlichen Mächten im Sempacher- und Näfelserkrieg. Es war im 7. und 8. Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts Rudolf IV. und Leopold III. durch eine Reihe der glücklichsten Erwerbungen gelungen, zwischen den beiden Widerlagern habsburgischer Macht: Elsass, Aargau und Thurgau einer- und Österreich und Steiermark anderseits die unmittelbare Verbindung, die Landbrücke durch den Erwerb von Tirol und Vorarlberg zu schlagen und zugleich durch glückliche Käufe im Herzen unseres Landes, im Berner Mittelland, Fuss zu fassen. Eine umfassende Restaurationspolitik schien bevorstehend und wenn sie gelang, so war das längst erstrebte habsburgische Landesfürstentum zwischen Bodensee, Alpen und unterm Elsass verwirklicht, und es stand fürdem einem Fürsten zu, die unvergleichlichen militärischen und verkehrspolitischen Möglichkeiten auszubeuten, die im Besitz unseres Landes auf der First Europas beschlossen sind. Aber Sempach und Näfels haben solchen Entwicklungen vorgebeugt. Die Eroberung des Aargaus war im Grunde nur die Folgerung aus den damals drohenden Gefahren. Indem aber Bern nun in die österreichische Feindschaft verfiel, weil es vor allem nach der Liquidation der Kiburger die Wegnahme der habsburgischen Kernlande betrieben hatte, so stellte sich ein enges, wohl nicht vertragliches, aber doch tatsächliches Bündnis zwischen Bern und Schwyz heraus, das in allen entscheidenden Ereignissen der nächsten Jahrzehnte zu Tage trat. Von nun an war Habsburg gezwungen, seine Restaurationspolitik auf schweizerischem Boden mit Hülfe europäischer Verbindungen zu betreiben. Erst im Bunde mit Frankreich: 1500 Eidgenossen haben den Plan zu St. Jakob an der Birs vernichtet. Dann im Einverständnis mit Burgund. Denn als Habsburg sich als zukünftigen Erben der burgundischen Herrlichkeit fühlen durfte, da sind in Friedrich IV noch einmal alle Hoffnungen auf die Rückführung der habsburgischen Macht diesseits des Rheines wach geworden. Mehr als das! Der Besitz der Eidgenossenschaft wurde für Habsburg eine zwingende Notwendigkeit, wenn es das vom Sitze und Quell österreichischer Macht entfernte Burgund behaupten wollte. Entsprechende Verständnisse für eine ent-

sprechende Restaurationspolitik haben zwischen Karl dem Kühnen und Kaiser Friedrich III bestanden. Grandson, Murten und Nancy haben auch sie zu Schanden gemacht. So musste Habsburg, weil ihm die Schweiz als Mittelglied und Einigung seiner Reiche dauernd entglitten war, mit allen Mitteln darnach trachten, die deutsche Kaiserwürde dauernd für sein Haus zu erwerben. Denn nur so wurde der Zugang zu dem neu erworbenen Burgund frei und blieb für die Zukunft sicher. So wurde der Bestand der Eidgenossenschaft einer der grossen universalhistorischen Faktoren, die das habsburgisch-spanische Imperium geboren haben.

VIII.

Das sind freilich Erörterungen, die scheinbar weit weg von der Schlacht bei Morgarten geführt haben. Was sie aber meines Erachtens rechtfertigt, ihnen das Wesen von absichtlich gesuchten und willkürlichen Zusammenhängen nimmt, ist die unbestreitbare Tatsache, dass seit dem 15. November 1315 bis in die Burgunderkriege hinein immer die eine Frage das Leben der Waldstätte überschattet und schliesslich auch durch ein seltsames und glückliches Verhängnis das ganze Land zwischen Rhein und Alpen in belebendem, kampffreudigen Bann gehalten hat: Gelingt es diesen freien Gemeinwesen, ihre bäuerliche und städtische Freiheit, die Demokratie und die Republik gegenüber dem Landesfürstentum, gegenüber der monarchischen Gewalt zu retten und zu behaupten? Erst hatte es sich für sie darum gehandelt, gemeinfrei zu bleiben oder zu werden und daher beim Reiche zu bleiben oder zum Reiche zu kommen; aber die habsburgische Hauspolitik und ihre Gegenaktionen haben ihnen auf die Dauer den Weg zum Reiche versperrt. So haben sie sich zufrieden gegeben mit der Gemeinfreiheit, Unabhängigkeit und Eigenherrlichkeit und sie als teuren Schatz gehütet und mit Schwert und Blut verteidigt.

Zu allen Zeiten, in der Vergangenheit und in der Gegenwart, ist der Kampf um das Recht aufs engste verbunden, verhängnisvoll verschwistert mit dem, was man Macht und Willen zur Macht nennt. Die säkulare Auseinandersetzung zwischen der Eidgenossenschaft und Habsburg wurzelt tief in dieser Gegensätzlichkeit, aus der ein gut Teil von Leid und Leidenschaft in der Geschichte immer wieder unausschöpflich quillt. Beide Parteien haben ein und das andere Mal bald das Recht und bald die Macht angerufen, und wenn eines versagte, an das andere appelliert. Die Eidgenossen waren, um ihr Recht zu behaupten, genötigt zu Machtmitteln zu greifen und sich durch Eroberungen ins Unrecht zu setzen. Die Habsburger wiederum, ohne ihren Machtwillen zu begrün-

den, haben willkürlich ein Recht behauptet, das ein Unrecht an der Gemeinfreiheit und am Reiche war. Bald geht das Recht vor, als Wall und Zuflucht des Schwachen und als Vorwand für den Starken; bald erklärt sich die Macht als Recht, wenn grosse Ziele und Wandlungen im Wurf liegen oder wenn es bei dem einen oder dem andern um Sein oder Nichtsein geht. Es ist ein nie abgeklärtes, nie restlos aufgehendes Verhältnis, in dem Freiheit und Notwendigkeit als treibende Kraft wirken und ineinander überfliessen. Das macht es uns Nachgeborenen so schwer, das zu erkennen, was unbedingte Wahrheit und unbedingtes Recht waren. Eines aber scheint mir aus Geschichte und Gegenwart als unumstössliche Wahrheit herauszuwachsen: Alles Recht ist verloren und eitel, wenn es nicht im Schutz der Macht steht, die das Recht behauptet oder erwirbt. Eine traurige, am Irdischen haftende Wahrheit, die brutal über das, was man von ewigem Recht spricht, hinwegschreitet. Aber auch eine grosse Lehre der Geschichte und des heutigen Erlebens, eine Mahnung, die Vergangenheit — Morgarten — und Gegenwart — den Weltkrieg — miteinander verbindet.

Basel. **Emil Dürr.**

Pierre de Savoie a-t-il institué les Etats de Vaud?

On sait que la question des États de Vaud a fait couler beaucoup d'encre à la fin du XVIIIme siècle, parce que la passion politique s'était emparée de ce problème historique.[1]) En des temps plus calmes, la réalité de leur existence et leur rôle véritable ont été établis d'une façon définitive par Grenus.[2]) Nous savons que ces États ont été tenus fréquemment dès 1352.[3])

Mais existaient-ils auparavant? Et qui les a institués? La lumière ne paraît pas encore avoir été faite sur ces deux points. La plupart des historiens vaudois tendent à admettre que c'est Pierre de Savoie qui les a réunis pour la première fois en 1264. F. Forel[4]) déclarait déjà que la chose n'était pas impossible; de même H. Carrard;[5]) le regretté président Dumur[6]) l'affirme comme un fait certain, indubitable. Voici ses arguments:

---

[1]) Pamphlets de F.C. de la Harpe et J. J. Cart; réponse de l'avoyer F. N. de Mulinen.

[2]) Baron F.-Th.-L. de Grenus: *Documents relatifs à l'histoire du Pays de Vaud dès 1293 à 1750* (Genève, 1817).

[3]) *Ibid.*, n° 7, n. 3, p. 11.

[4]) *M. D. R.*, XIX, p. XCI ss., XXVII, p. XXVII.

[5]) *Les statuts de Pierre de Savoie et la charte de Moudon*, p. 49.

[6]) *R. H. V.*, XX (1912), p. 225 ss., en part. p. 324 ss. et Mottaz, *Dict. Hist.*, *art.: Etats de Vaud*, I, p. 700 ss.